

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0027/2017
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	27.06.2017
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Zeitliche Begrenzung der Beschilderung bei der beschlossenen Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor Amberger Schulen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	26.07.2017 Verkehrsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Für die mit Verkehrsausschussbeschluss, Vorlage: 003/0008/2017, beschlossene Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Hirschauer Straße vor der Volksschule Ammersricht, in der Raigeringer Straße vor dem Gregor-Mendel-Gymnasium, in der Krumbacher Straße vor der Dreifaltigkeitsschule, im Häustbergweg vor der Dreifaltigkeits-Grundschule (ehemaliges Schulhaus Raigering), in der Luitpoldstraße vor der Luitpoldschule, in der Fuggerstraße vor der Staatl. Realschule und in der Gymnasiumstraße vor dem Erasmus-Gymnasium wird die Beschilderungsvariante mit Zeichen 101, Zusatzzeichen 1012-50, 274-53 und 1042-33 (Mo-Fr 7 – 17h) bzw. 1042-33 (Mo-Fr 7 – 14h) bei der Dreifaltigkeitsschule Grundschule im Häustbergweg beschlossen.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 15.03.2017 wurde die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Volksschule Ammersricht, Dreifaltigkeitsgrund-, Dreifaltigkeitshaupt- und mittelschule, Gregor-Mendel-Gymnasium, Luitpoldschule, Staatl. Realschule und Erasmus-Gymnasium beschlossen. Während der Beratung stellte Herr Stadtrat Schafbauer den Antrag, dass die jeweilige Geschwindigkeitsreduzierung zeitlich begrenzt wird auf den Zeitraum Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Weiterhin bat Herr Oberbürgermeister Cerny, dass jeweils der Grund für die Geschwindigkeitsreduzierung im Zusatzzeichen angegeben wird („Schule“). Der Antrag des Herrn Stadtrat Schafbauer wurde mit 1 : 7 Stimmen abgelehnt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr teilte mit Schreiben vom 18.05.2017, Az. IC4-3612.032-123 u.a. den kreisfreien Städten mit, dass z.B. vor einer Schule folgende Beschilderungsvariante in Betracht komme, wenn das Bestehen und die Lage der entsprechenden Einrichtung an der Hauptverkehrsstraße auch für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar sei:

Einer Aufhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch Zeichen 278-53 bedürfe es in dieser Konstellation nicht.

Das Ministerium teilte weiter mit, dass auch die VwV (Verwaltungsvorschrift) zu § 274 StVO (vgl. Anlage) dahingehend geändert wurde, dass die Anordnungen, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken sind (Ziffer XI). Dies diene auch dazu, die Einsichtigkeit der Beschränkung und Akzeptanz der Anordnung bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen. Zu den Nach- und Nebennutzungen zählen bei den betreffenden Schulen nicht die abendliche Belegung durch die Volkshochschule oder am Wochenende durch Sportvereine. Somit dürfe das nicht als Begründung über die Entscheidung des Wegfalls einer zeitlichen Beschränkung einfließen. Das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung verstoße gegen das Übermaßverbot. Die erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen sei nur für die Schulkinder bestimmt.

Das Ministerium teilte weiter fernmündlich mit, dass es auch vertretbar sei, wenn in den Ferien die Schilder umgeklappt oder abgedeckt würden.

Da die Anordnungen zeitlich auf die Öffnungszeiten der jeweils betroffenen Einrichtung, soweit solche festgelegt wurden, abzustimmen sind, wurden die Unterrichtszeiten der oben genannten Schulen ermittelt. Das Staatl. Schulamt in der Stadt Amberg teilte mit, dass alle oben genannten Schulen täglich Unterricht von 8 bis 16 Uhr hätten. Lediglich an der Dreifaltigkeitsgrundschule im Häustbergweg seien die Unterrichtszeiten täglich von 8 – 13 Uhr. Somit werden die zeitlichen Beschränkungen an den genannten Schulen entsprechend dieser Unterrichtszeiten mit jeweils einer Stunde Vor- bzw. Nachlauf, d.h. Montag bis Freitag 7 – 17 bzw. 7 – 14 Uhr, festgelegt.

Anlagen:

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat